

Reglement der Eidgenössischen Energiewirtschaftskommission

(Vom 21. Februar 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 104 der Bundesverfassung und in Ausführung von Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959¹⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz,

verordnet:

Art. 1

Aufgabe

Die Eidgenössische Energiewirtschaftskommission ist beratendes Organ des Bundes für die Energiewirtschaft.

Art. 2

Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus höchstens 25 Sachkundigen auf dem Gebiete der Technik, der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Rechts, wobei die verschiedenen Energieträger, die Produzenten und Konsumenten sowie die verschiedenen Landesgegenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

² Sie untersteht dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Das Sekretariat wird vom Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft besorgt.

³ Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 3

Abteilungen

¹ Die Kommission besteht aus zwei Abteilungen, nämlich

¹⁾ SR 732.0

- einer Abteilung Allgemeine Energiewirtschaft und
- einer Abteilung Kernenergie.

² Die Abteilungen werden jede für sich zur Behandlung der in ihren Aufgabenkreis fallenden Aufgaben einberufen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Vorsitzende der Kommission beide Abteilungen zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

Art. 4

Aufgaben der Abteilungen

¹ Die Abteilung Allgemeine Energiewirtschaft behandelt grundsätzliche Fragen der schweizerischen Energieversorgung und Energiepolitik.

² Die Abteilung Kernenergie behandelt Fragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie zu energiewirtschaftlichen Zwecken stehen.

Art. 5

Subkommissionen, Sachverständige

¹ Für das Studium besonderer Fragen kann der Vorsitzende aus einzelnen Mitgliedern der Kommission zusammengesetzte Subkommissionen bilden oder durch Vermittlung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements Sachverständige beiziehen.

² Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, über alle in den Aufgabenbereich ihrer Abteilung fallenden Fragen schriftliche Vorschläge einzubringen und zu verlangen, dass sie auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden.

Art. 6

Mitwirkung der Verwaltung

¹ Das Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft nimmt an den Sitzungen der Kommission teil. Zu den Sitzungen der Abteilung Kernenergie wird auch die Abteilung für Wissenschaft und Forschung des Eidgenössischen Departementes des Innern eingeladen.

² Der Vorsitzende der Kommission ist befugt, auch andere Abteilungen der Bundesverwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen.

Art. 7

Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder und die Experten beziehen die Entschädigungen, die in den Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten vorgesehen sind.

Art. 8

Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 21. Oktober 1957¹⁾ über die Eidgenössische Wasser- und Energiewirtschaftskommission wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

¹⁾ SR 721.441

Reglement der Eidgenössischen Energiewirtschaftskommission (Vom 21.Februar 1973)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1973
Date	
Data	
Seite	552-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 681

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.